

1. Nachtragssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und der §§ 1 Abs. 1; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) sowie der §§ 1 Abs. 1 bzw. 2 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 22 der Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2023 folgende 1. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung (BSG) erlassen.

Art. 1

- (1) § 31 (1) Abs. 1 Satz 1 BSG wird wie folgt neu gefasst:

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,58 € je Berechnungseinheit pro Jahr [...]

- (2) § 24 Abs. 2 BSG wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 17 beträgt 3,97 €/m³

- (3) § 26 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt

1. bei Kleinkläranlagen 47,77 € je m³ abgefahrenen Schlamm einschließlich der von der Stadt anstelle der Kleininleiter gezahlten Abwasserabgabe und
2. bei abflusslosen Sammelgruben 31,81 € je m³ abgefahrenen Abwassers.

Art. 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 30.11.23

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister



Spieckermann
Bürgermeister